

Landratsamt Nordsachsen · 04865 Torgau

Stadtverwaltung Delitzsch  
Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Manfred Wilde  
Markt 3  
04509 Delitzsch

## Landratsamt

### Der Landrat

Datum: 02. Mai 2019  
Aktenzeichen: 341/Ri/720.70/01-2019  
Dezernat: Dezernat Bau und Umwelt  
Telefon: +49 (3423) 7097 - 4130  
Telefax: +49 (3421) 758 - 854110  
E-Mail\*: [Jessica.Richter@lra-nordsachsen.de](mailto:Jessica.Richter@lra-nordsachsen.de)  
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4-5  
04838 Eilenburg

### Biomassekraftwerk Delitzsch, Richard-Wagner-Straße in Delitzsch

Hier: Ihr Schreiben vom 18.03.2019 (Ihr Zeichen 61 ko/doc)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Ihrem Schreiben vom 18.03.2019 nehmen Sie Bezug auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volkmar Zschocke DS 6/16946 zum Biomassekraftwerk Delitzsch in Verbindung mit Veröffentlichungen des Bürgervereins „Sauberes Delitzscher Land“ e.V. vom 03.03.2019. Sie erläutern, dass diese Kleine Anfrage und die Veröffentlichung nun Fragen aufkommen lassen, die Sie bereits 2016 an den Landkreis gerichtet haben. Seinerzeit sei den Stadträten von den Vertretern des Umweltamtes des Landkreises Nordsachsen mitgeteilt worden, dass von den nichtgenehmigten Ablagerungen auf dem Gelände des Biokraftwerkes keine Gefahren für Schutzgüter ausgehen.

Nunmehr befürchten Sie, das die veröffentlichten Unterlagen des Bürgervereins sehr wohl belegen würden, dass es sich bei den Ablagerungen um gefährlichen Abfall handelt und die im Gertitzer Graben 2016 festgestellten erhöhten Cadmium-Werte mit den erhöhten Cadmium-Werten des Schlackberges in Verbindung stehen. Vor diesem Hintergrund wenden Sie sich mit der Bitte an mich, Ihnen Antworten zu den von Herrn Zschocke aufgeworfenen Fragen zukommen zu lassen.

In Beantwortung Ihrer Frage, ob eine Umweltgefährdung von der Ablagerung auf dem Betriebsgelände des ehemaligen Biokraftwerkes ausgeht, verweise ich zunächst auf unsere Aussagen in Bezug auf die Sicherungsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände des ehemaligen Biomassekraftwerkes in Delitzsch, Fabrikstraße 2 im Umwelt- und Technikausschuss vom Februar 2017.

#### Landratsamt Nordsachsen

Hauptsitz:  
Schlossstraße 27  
04860 Torgau

#### Bankverbindung

Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17  
BIC: WELADE8LXXX

#### Internet

[www.landratsamt-nordsachsen.de](http://www.landratsamt-nordsachsen.de)  
[info@lra-nordsachsen.de](mailto:info@lra-nordsachsen.de)  
[poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de)

Das Landratsamt Nordsachsen wurde von der Landesdirektion gebeten, zur Kleinen Anfrage DS 6/16946 zum Biomassekraftwerk Delitzsch zu berichten. Die aufgeworfenen Fragen wurden der Landesdirektion wie folgt beantwortet:

„Frage 1:

*„Welche Maßnahmen ergreifen Staatsregierung bzw. zuständige Behörden, um die vom Bürgerverein festgestellten Giftbelastungen durch eine erweiterte Untersuchung der Zusammensetzung und Schadstoffbelastung der in verschiedenen Bereichen des Geländes lagernden Aschen, Filterstäube und Verbrennungsrückstände (auch Bereich der ehemaligen Teiche, Entwässerungsschächte im Bereich der ehemaligen Filterstaubabfüllung, Innenwandung des Rauchgasrohres etc.) amtlich zu überprüfen?“*

Antwort:

Aus Sicht des Landratsamtes Nordsachsens - Umweltamt - kann den, vom Bürgerverein Sauberes Delitzsch e.V. (Herr Mieth) veröffentlichten Messergebnissen mit dem angeblichen Nachweis von Giftbelastungen so nicht gefolgt werden.

Die durch Herrn Mieth durchgeführten Probenahme sind fachlich in Frage zu stellen. Von grundlegender Bedeutung für die Probenahme ist die Frage, inwieweit entnommene Proben die zu beurteilenden Eigenschaften des Prüfgutes widerspiegeln, somit letztlich als repräsentativ für die Gesamtmenge gelten können. Die LAGA PN 98 enthält Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien. In Anlehnung an die LAGA PN 98 wären bei einem Grundvolumen an Filterasche von kleiner 30 m<sup>3</sup> 8 Einzelproben zu entnehmen, welche zu 2 Mischproben und 2 Laborproben zu vereinigen wären. Herr Mieth hat laut Probenahmeprotokoll vom 06.09.2018 aber lediglich 2 Einzelproben (2 verschiedene Standorte mit jeweils 1 Einzelprobe) entnommen, welche auch jeweils einzeln als Laborprobe untersucht wurden. Dies entspricht keiner repräsentativen Probenahme, bzw. ist hiermit keine repräsentative Abfallcharakterisierung möglich.

Des Weiteren wurden die Proben bereits am 06.09.2018 entnommen, aber erst am 13.09.2018 dem Labor übergeben. Eine Kühlung hat laut Probenahmeprotokoll nicht stattgefunden. Unter Einwirkung von Luftsauerstoff, Licht, Wärme, Feuchtigkeit, durch Rütteln während des Transportes und letztlich durch längere Lagerung können irreversible Veränderungen der Probensubstanz eintreten, so dass die Untersuchungsergebnisse verfälscht werden. Es ist nicht bekannt, inwieweit derartige Einwirkungen die Probensubstanz verändert haben.

Zudem muss eine Probenahme von Personen mit der entsprechenden Fachkunde durchgeführt werden. Die Fachkunde schließt dabei die Sachkunde mit ein. Voraussetzung für die Fachkunde ist insbesondere eine langjährige Erfahrung in der Probenahme (mindestens 3 Jahre) oder eine technisch / naturwissenschaftliche Ausbildung (Studium



etc.), sowie eine erfolgreiche Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach LAGA PN 98. Zur Erhaltung der Fachkunde wird die regelmäßige Teilnahme (mindestens alle zwei Jahre) an entsprechenden anerkannten Lehrgängen vorausgesetzt. Aus früheren Vorgängen ist dem Umweltamt bekannt, dass Herr Mieth nicht über die entsprechende Fachkunde und auch nicht über langjährige Erfahrungen in den Probenahmen verfügt. Es wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass eine Änderung dieser Gegebenheiten stattgefunden hat bzw. liegt kein entsprechender Nachweis vor. Somit ist die Probenahme aller Wahrscheinlichkeit nach durch unkundige Personen durchgeführt worden.

Ein weiterer Kritikpunkt erfolgt seitens des Umweltamtes zum Schwärzen der Daten des Labors auf dem durch Herrn Mieth veröffentlichten Prüfbericht (Prüfbericht-Nr.: P-429/18-00.MIE). Hierdurch ist nicht ersichtlich, ob es sich um ein akkreditiertes Prüflaboratorium handelt. Allerdings kann nur mit einer Akkreditierung die Qualität der Analytik sichergestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist der durch den Bürgerverein Sauberes Delitzsch e.V. erbrachte Nachweis haltlos.

Die von Herrn Mieth benannte Filterasche (auch Filterstaub genannt) entstand im Rahmen der Abgasreinigung in den Filterkammern. Eine regelmäßige Entsorgung der Filterasche wurde durch alle seit 2011 verantwortlichen Betreiber als gefährlicher Abfall über das behördliche Abfallüberwachungssystem ASYS der Länder registriert und die Lagerung wurde im Rahmen der Regelüberwachungen stets in entsprechenden Containern beobachtet. Seit der Stilllegung fand kein Verbrennungsprozess statt, so dass keine Abgasreinigung erfolgte, die eine Entsorgung der Filterasche notwendig gemacht hätte, ausgenommen gewisse Restbestände in den bekannten Stahlsilos. Hierfür erfolgt derzeit durch das Umweltamt die Abforderung der Entsorgungsnachweise beim Abfallerzeuger für die im Zuge des Rückbaus der Siloanlage angefallene Filterasche.

Das Umweltamt sieht zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung, erneute Prüfungen für die bereits untersuchten Bereiche durchführen zu lassen. Die Zusammensetzung und Schadstoffbelastung der auf dem Grundstück lagernden Rost- und Kesselaschen, des angrenzenden Bodens sowie des Grundwassers erfolgte bereits in einem ausreichenden Maß mittels verschiedener Gutachten.

Die Deklarationsuntersuchung der Rost- und Kesselasche dokumentiert gesamtheitlich ein geringes Stofflösungsvermögen. Die im Eluat gemessenen Schwermetallkonzentrationen stellen daher keine Umweltgefährdung dar. Eine relevante Schwermetallschadstofflösung durch die Auswaschung der Aschehalde liegt nicht vor.

Die Analyseergebnisse des Grundwassers zeigten keinerlei Schwermetallbelastungen an. Eine aktuelle und künftige Grundwassergefährdung lässt sich aus den Befunden nicht ableiten.

Die Analysenergebnisse der Deklarationsuntersuchungen Boden zeigen in Relation zu den Zuordnungswerten der LAGA TR Boden gesamtheitlich nur sehr wenige analytische Auffälligkeiten für den anthropogenen Auffüllhorizont im Umfeld der Asche-Schlacke-Halde. Schwermetallbelastungen sind mit Ausnahme eines nur geringfügig höheren Zinkgehaltes in der Trockensubstanz in einer Mischprobe nicht zu verzeichnen.

Für die Entwässerungsschächte im Bereich der ehemaligen Filterstaubabfüllung sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Maßnahmen geplant, da eine Ableitung des in diesen Entwässerungsanlagen befindlichen Wassers seit Stilllegung der Anlage weder in den Zentralen Ableiter noch in die öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt. Das anfallende Niederschlagswasser staut in den Entwässerungsanlagen und ggf. auf der Fläche ein.

Unabhängig von den vorliegenden Untersuchungsergebnissen erfolgte am 12.12.2018 durch das Landratsamt Nordsachsen eine Vor-Ort-Kontrolle des Geländes bzw. der Anlagen des ehemaligen Biomassekraftwerkes. Anlass war u. a. der bevorstehende Eigentümerwechsel des Geländes sowie eine ohnehin vorgesehene Kontrolle der aktuellen Gegebenheiten. Die hieraus resultierenden Erkenntnisse sind aktuell in der Überprüfung. Das Landratsamt Nordsachsen befindet sich hierzu im Austausch mit dem zukünftigen neuen Eigentümer des betreffenden ehemaligen Kraftwerksgeländes.

Frage 2:

*„Welche Gefahren gehen aktuell von den weiteren auf den Gelände unter freiem Himmel lagernden geschredderten Abfällen und belasteten Althölzern aus?“*

Antwort:

Von den auf dem Grundstück lagernden, grob bzw. nicht zerkleinerten und unbelasteten Althölzern vornehmlich der Kategorien A I und A II sowie den geschredderten Althölzern der Kategorie A II (mit geringen Anteilen der Kategorie A III) gehen keine umweltrelevanten Gefahren aus. Die Lagerung der Althölzer erfolgt auf befestigter Fläche.

Frage 3:

*„Welche Maßnahmen ergreifen Staatsregierung bzw. zuständige Behörden, um den Brandschutz in dem ungesicherten Areal sicherzustellen?“*

Antwort:

Die Stadtverwaltung Delitzsch ist zuständige Ortpolizeibehörde und zuständige Brandschutzbehörde.



Eine Einweisung der zuständigen Feuerwehr der Stadt Delitzsch zu den am Standort bei Löschwasseranfall zu berücksichtigenden Entwässerungsgegebenheiten einschl. einer unter Umständen erforderlich werdenden Abschottung des Entwässerungssystems zum Zentralen Ableiter erfolgte am 13.10.2016.

Frage 4:

*„Welche Maßnahmen werden Staatsregierung bzw. zuständige Behörden ergreifen, um die akuten Gefahren durch Abwehung, Versickerung oder Abschwemmung in Grund- und Oberflächenwasser umgehend und wirksam zum Schutz der Delitzscher Bevölkerung und der Umwelt zu begrenzen?“*

Antwort:

Es ist auf Grundlage der letzten behördlichen Überwachung vom 12.12.2018 festzustellen, dass im Vergleich zur Situation zum Zeitpunkt der erfolgten Untersuchungen hinsichtlich des Vorliegens einer Grundwasser- und Oberflächenwassergefährdung Ende 2016/ Anfang 2017 keine grundsätzlich abweichenden Sachverhalte vorliegen.

Akute Gefährdungen für Grund- und Oberflächenwasser konnten auch im Rahmen der letzten Überwachung zumindest augenscheinlich nicht festgestellt werden.

Frage 5:

*„Welche Schritte und Maßnahmen wurden und werden von den zuständigen Behörden ergriffen, um das Gelände dauerhaft von Schadstoffen und Abfällen zu befreien?“*

Antwort:

Nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sind Erzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) und der Besitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) zur Entsorgung von Abfällen, d.h. zu deren Verwertung oder Beseitigung verpflichtet (§§ 7 Abs. 2, 15 Abs. 1).

Die abfallrechtlichen Pflichten der Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen treffen demnach den Erzeuger oder Besitzer von Abfällen (vgl. §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 KrWG). Abfallbesitzer ist nach § 3 Abs. 9 KrWG jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Der Abfallbesitzer könnte grundsätzlich nach § 62 i.V.m. § 7 Abs.2 Satz 1 bzw. § 15 Abs.1 Satz 1 KrWG in Anspruch genommen werden.

Aktuell befindet sich das gegenständliche Betriebsgelände in einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse. Das Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt - hat seit Mitte Februar 2019 Kenntnis darüber, dass das gegenständliche ehemalige Kraftwerksgelände in

Delitzsch, Fabrikstraße, verkauft und eine Vereinbarung zur Auflassung getroffen wurde. Die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle entsprechend § 3 Abs. 9 KrWG wird bereits von der zukünftig neuen Eigentümerin ausgeübt.

Mit der zukünftigen neuen Eigentümerin fanden bereits Gespräche statt, in denen u.a. die rechtliche Situation erläutert wurde. Hierbei wurde insbesondere auf die Verantwortung als Abfallbesitzerin zur Entsorgung der auf diesem ehemaligen Kraftwerksgelände befindlichen Abfälle (Schlacke-Berg und sonstige Abfälle) hingewiesen.

Die dem Umweltamt zur Verfügung stehende rechtliche Möglichkeit der Heranziehung der (neuen) Abfallbesitzerin nach § 62 i.V.m. § 7 Abs.2 Satz 1 bzw. § 15 Abs.1 Satz 1 KrWG befindet sich derzeit in der Prüfung.

In der Vergangenheit wurden ebenfalls Schritte und Maßnahmen seitens des Umweltamtes veranlasst, um das gegenständliche Gelände umweltrechtskonform herzustellen. Auszugsweise sind folgende konkrete Maßnahmen aufzuzählen.

Mit Bescheid vom 23.09.2014 wurde gegenüber der GOAZ Energy GmbH (ehemalige Anlagenbetreiber) mit Bescheid vom 23.09.2014 die Beräumung/ Beseitigung der Rost- und Kesselasche von der nicht genehmigten Lagerfläche verfügt. Ziel der Verfügung war die Wiederherstellung des genehmigungskonformen Betriebs der Anlage, um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleisten zu können. Gegenüber der GOAZ GmbH wurde jedoch das Insolvenzverfahren eröffnet, welches der Befriedigung der Gläubiger dient. Nach durchgeführtem Insolvenzverfahren übernahm die Knock on Wood GmbH im August 2015 die Anlage. Ihr gegenüber galt die Beseitigungsverfügung vom 23.09.2014 fort. Gegenüber der Knock on Wood GmbH wurden daher alle offenen Forderungen nochmals geltend gemacht sowie erneut Maßnahmen des Verwaltungszwanges zur Durchsetzung der Verfügung vom 23.09.2014 ergriffen. Mit nachträglicher Anordnung gemäß § 17 BImSchG vom 01.02.2016 wurde die ordnungsgemäße Entsorgung der täglich im Betrieb neu anfallenden Rost- und Kesselasche und die monatliche Vorlage eines Entsorgungsnachweises, jeweils zum 10. des Folgemonats, beginnend ab dem 10.02.2016 angeordnet. Des Weiteren wurde eine Zwangsgeldandrohung mit Datum vom 27.04.2016 zur Beräumung der Lagerfläche mit Rost- und Kesselasche erlassen. Auch über das Vermögen der Knock on Wood GmbH wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der bestellte Insolvenzverwalter erklärte gegenüber dem Insolvenzverwalter der GOAZ Energy GmbH die Nichterfüllung des Vertrages. Im Zuge der Rückabwicklung des Vertrages wurde das gegenständliche Betriebsgelände im Oktober 2016 wieder an den Insolvenzverwalter der GOAZ Energy herausgegeben, der daraufhin die alleinige Sachherrschaft über das Grundstück ausübte (vgl. § 80 Abs. 1 Insolvenzordnung - InsO).

Zur Herstellung eines umweltrechtskonformen Zustandes des Betriebsgrundstückes - insbesondere der Beseitigung vorhandener Abfallablagerungen - wurde daraufhin im Oktober 2017 zwischen dem Landkreis Nordsachsen und dem Insolvenzverwalter über das Vermögen der GOAZ Energy GmbH ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Ende Dezember 2016 555,27 t Sperrmüll entsorgt wurden.“

Ich gehe davon aus, dass mit den o.g. Ausführungen gegenüber der Landesdirektion Sachsen Ihre Fragen umfänglich beantwortet sind. Für Rückfragen steht Ihnen das zuständige Umweltamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Emanuel